

Teilnahmebedingungen

Freunde werben

der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (SWP)

Gültig ab: 08.05.2025

1. Voraussetzungen für die Teilnahme

- 1.1. Als Werber kann, vorbehaltlich der Ziffern 1.2 und 1.3, jeder an dem Programm „Freunde werben“ der SWP teilnehmen, der als Kunde in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit der SWP steht.
- 1.2. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeiter der SWP, Unternehmen sowie Personen, welche geschäftsmäßig Verträge vermitteln, oder dies beabsichtigen.
- 1.3. Selbstwerbung sowie gegenseitige Werbung sind ausgeschlossen.

2. Wer kann geworben werden?

- 2.1. Als Neukunde geworben werden kann jede natürliche Person, die volljährig und voll geschäftsfähig ist.
- 2.2. Neukunde ist, wer innerhalb der letzten sechs Monate vor Vertragschluss nicht Kunde der SWP war.

3. Für welche Produkte kann geworben werden?

- 3.1. Unter stadtwerke-pforzheim.de können Teilnehmende einsehen, für welche Produkte SWP Prämien im Rahmen dieses Programms ausgelobt hat.
- 3.2. SWP behält sich vor, Produkte aus dem „Freunde werben“ Programm zu entfernen oder neu hinzuzunehmen.

4. Wie kann geworben werden?

- 4.1. Werber können unter Beachtung der Ziffern 4.5 und 4.6 die Produkte der SWP Dritten empfehlen, welche dann selbst und aus eigenem Antrieb Aufträge an SWP erteilen.
- 4.2. Die Werbung eines Neukunden ist erfolgreich, wenn dieser einen Auftrag an die SWP erteilt hat, der Vertrag durch die SWP bestätigt wurde und die Widerrufsfrist verstrichen ist, ohne dass der Neukunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat. Es wird darauf hingewiesen, dass die Annahme oder Nichtannahme von Aufträgen im Ermessen der SWP liegt. SWP kann ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Vertrages ablehnen.
- 4.3. Jeder werbende Kunde kann Prämien erhalten, indem er selbst mit Einverständnis des geworbenen Neukunden die erfolgreiche Werbung über das Formular unter stadtwerke-pforzheim.de an die SWP mitteilt. Über das Formular gibt der Werber die für die Mitteilung benötigten Daten an, welche dann von SWP zur Bearbeitung der Prämiengewährung gespeichert und verarbeitet werden. SWP behält sich vor, den Ablauf der Mitteilung dergestalt zu ändern, dass der geworbene Neukunde die Möglichkeit hat, während er die Online-Bestellstrecke durchläuft, mit Einverständnis des Werbers anzugeben, von wem er geworben wurde.
- 4.4. Sind alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kundenwerbung erfüllt, werden die Prämien auf die jeweiligen Kundenkonten gebucht und mit der nächsten Rechnung verrechnet. SWP informiert den Werber und den Geworbenen per E-Mail, wenn die Prämie gewährt wurde.
- 4.5. Der Werber ist verpflichtet sich bei allen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Werbung von Neukunden stehen, an diese AGB und an die sonstigen Vertragsbedingungen sowie an geltendes Recht zu halten. Der Massenversand von Empfehlungse-Mails (Spam) ist ausdrücklich untersagt.
- 4.6. Der Werber hat sicherzustellen, dass der Werbeadressat volljährig und geschäftsfähig ist. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Neukundenwerbung weder auf einer Täuschung noch einer anderweitig unzulässigen Willensbeeinflussung beruht oder der Werbeadressat sich durch die Maßnahme belästigt fühlt. Im Rahmen der verkehrsüblichen Sorgfalt hat der Werber zudem geeignete Maßnahmen zu treffen, um Fehlvorstellungen, die zu einer Kündigung, Anfechtung oder einer sonstigen Beendigung des Vertrags mit SWP durch den Werbeadressaten führen könnten, zu vermeiden.
- 4.7. Ein Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen führt zum Verlust der Prämienberechtigung sowie ggf. Maßnahmen gemäß Ziffer 8.3 dieser Teilnahmebedingungen. Ziffer 6.1 ist zu beachten.

5. Welche Prämien gibt es?

- 5.1. Unter stadtwerke-pforzheim.de können Teilnehmende einsehen, welche Prämien SWP aktuell für welche Produkte ausgelobt hat.
- 5.2. SWP behält sich vor, jederzeit Änderungen an der Art und der Höhe der angebotenen Prämien vorzunehmen.
- 5.3. Sofern in der Prämienübersicht nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, werden Prämien in Form von Geldbeträgen nach erfolgreicher und nachvollziehbarer Werbung eines Neukunden auf der nächsten Rechnung des Werbers bzw. Geworbenen gutgeschrieben und entsprechend ausgewiesen.
- 5.4. Jeder Werber kann Prämien für maximal 3 geworbene Neukunden erhalten.

6. Haftung

- 6.1. Jeder werbende Kunde hat eigenständig sicherzustellen, dass er im Rahmen des Programms „Freunde werben“ keine Drittrechte verletzt und alle vertraglichen und sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen (inkl. dieser AGB) einhält. Der Werber stellt SWP von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund seines rechtswidrigen Verhaltens gegen SWP geltend machen können. Hiervon umfasst sind auch die angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung, insbesondere die Gerichts- und Anwaltskosten in deren gesetzlicher Höhe. Satz 2 gilt nicht, wenn der Werber die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. In jedem Fall ist der Werber jedoch verpflichtet, SWP bei einer möglichen Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren und alle zur Überprüfung und Verteidigung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. SWP haftet bei, auch durch ihre Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die SWP und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Sonstiges

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 8.2. Die SWP behält sich die Änderung oder Aufhebung dieser Teilnahmebedingungen sowie die jederzeitige Änderung oder Beendigung des Programms „Freunde werben“ vor.
- 8.3. SWP behält sich weiterhin vor, nach eigenem Ermessen Kunden von der Teilnahme auszuschließen, wenn Anzeichen vorliegen, dass diese missbräuchlich erfolgt, oder dass der Kunde gegen diese AGB oder gegen geltendes Recht verstößt, oder wenn sonstige besondere Gründe vorliegen. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Aktion mit unzulässigen Mitteln manipuliert oder der Versuch einer Manipulation unternommen wurde oder Beiträge, Rechte Dritter verletzen oder strafbare oder sonst rechtswidrige, rufschädigende, fremdenfeindliche, diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Äußerungen beinhalten.